



Aktenzeichen:  
Fachbereich Finanz- und Personalverwaltung

Drucksachen Nr.: VL-10/2017  
Datum, 12.01.2017

**Beschlussvorlage**  
- öffentlich -

Beratungsfolge	Termin
<b>Gemeindevorstand</b>	<b>24.01.2017</b>
<b>Haupt-, Finanz- und Sozialausschuss</b>	<b>25.01.2017</b>
<b>Gemeindevertretung</b>	<b>02.02.2017</b>

**Verrechnung Altfehlbeträge (§ 25 GemHVO) im Rahmen des Jahresabschlusses 2015**

**Sachdarstellung:**

Die GemHVO, welche bis zum 31.12.2016 gültig war, hat im § 25 GemHVO die Behandlung der Altfehlbeträge wie nachfolgend angeführt geregelt:

**Abs. 1**

Ein Jahresfehlbetrag beim ordentlichen Ergebnis soll unverzüglich durch Überschüsse des ordentlichen Ergebnisses folgender Haushaltsjahre ausgeglichen werden.

**Abs. 2**

Ist ein Ausgleich nach Abs. 1 nicht oder nur teilweise möglich, darf der verbleibende Fehlbetrag aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses folgender Haushaltsjahre ausgeglichen werden, soweit diese Mittel nicht für die Finanzierung von unabweisbaren Investitionen oder zur vordringlichen außerordentlichen Tilgung von Krediten benötigt werden.

**Abs. 3**

Ist ein Ausgleich nach Abs. 1 und 2 nicht oder nur zum Teil möglich, so ist der Fehlbetrag auf neue Rechnung vorzutragen. Ein nach fünf Jahren noch nicht ausgeglichener Fehlbetrag kann mit dem Eigenkapital verrechnet werden.

**Abs. 4**

Ein Fehlbetrag beim außerordentlichen Ergebnis soll innerhalb von fünf Jahren ausgeglichen werden. Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

**Abs. 5**

Steht für den Ausgleich von Fehlbeträgen kein Eigenkapital zur Verfügung, ist in der Vermögensrechnung (Bilanz) auf der Aktivseite der Posten ‚Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag‘ auszuweisen.

Zusammengefasst bedeutet dies, dass für Defizite, die nicht abgebaut werden können, der Abs. 3 hier: Verrechnung des Altfehlbetrages mit dem Eigenkapital, in Anspruch genommen werden kann. Grundsätzlich müssen die Fehlbeträge der Vorjahre abgebaut werden.

Für die Verrechnung der Altfehlbeträge mit dem Eigenkapital hat die Gemeindevertretung einen Beschluss zu treffen, in dem zu begründen ist, wieso die Fehlbeträge gem. Abs. 1 nicht durch Überschüsse des ordentlichen Ergebnisses gedeckt werden können.

Lt. Auskunft der Aufsicht ist das strukturelle Problem des Haushaltsausgleiches durch die gemeindlichen Gremien zu lösen. Ziel muss sein, über strukturelle Entscheidungen, die Defizite des ordentlichen Ergebnisses zu beseitigen. Hierzu sind entsprechende Konsolidierungsmaßnahmen zu treffen. Werden diese Entscheidungen nicht getroffen, kann die Aufsicht entsprechende Auflagen erteilen.

Durch die Neuordnung des Kommunalen Finanzausgleiches ab 2016 hat sich die finanzielle Situation der Gemeinde Niederdorfelden deutlich verschlechtert. Das ohnehin derzeit bestehende strukturelle Defizit kann nur durch erhebliche Steuer- und Gebührenerhöhungen bzw. durch Einsparungen, wie z.B. Abbau von Leistungen sowie durch das neue künftige Baugebiet aufgefangen werden. Aus heutiger Sicht ist ein zeitnaher Abbau der Altfehlbeträge nur schwer möglich.

Aus diesem Grund wird empfohlen, den Fehlbetrag des Jahres 2009 mit dem Eigenkapital zu verrechnen. Diese Verrechnung ist aufgrund der neuen GemHVO ab 01.01.2017 letztmalig möglich.

Die verbleibenden Fehlbeträge der Vorjahre müssen weiterhin durch entsprechende Maßnahmen abgebaut werden. Nach Auskunft der Aufsicht ist hierzu mit weiteren neuen Erlassen des Ministeriums hier: Vorgabe zum Abbau der Altfehlbeträge zu rechnen.

Fehlbeträge der Vorjahre:

Bilanzstichtag	ordentliches Ergebnis	außerordentliches Ergebnis	Fehlbetrag a.o. Ergebnis
31.12.2009	-1.240.596,85	30.952,82	
31.12.2010	-587.458,81	250.081,21	
31.12.2011	-621.603,52	604.265,30	
31.12.2012	-260.965,48	109.853,10	
31.12.2013	-237.931,97		-66.766,51
31.12.2014	-415.013,57	8.251,99	
31.12.2015	117.286,43	14.475,90	
	<b>-3.246.283,77</b>	<b>1.017.880,32</b>	<b>-66.766,51</b>
<b>Fehlbetrag aus Vorjahren Gesamt zum 31.12.2015 vor Verrechnung Altfehlbetrag Jahr 2009</b>	<b>-2.295.169,96</b>		

Es kann für das Jahr 2009 ein Fehlbetrag in Höhe von 1.092.357,60 € mit dem Eigenkapital verrechnet werden. Nach Verrechnung verbleibt zum 31.12.2015 ein Fehlbetrag aus Vorjahren in Höhe von 1.202.812,36 €.

-1.240.596,85	Defizit Jahr 2009
30.952,82	Überschuss a.o. Ergebnis 2009
117.286,43	abzgl. Überschuss ordentliches Ergebnis 2015
<b>-1.092.357,60</b>	<b>Verrechnung Fehlbetrag 2009 mit Eigenkapital gebucht am 28.12.2016</b>
-2.295.169,96	Fehlbetrag Vorjahre 31.12.15
<b>-1.202.812,36</b>	<b>Restlicher Fehlbetrag 31.12.15 nach Verrechnung Fehlbetrag 2009</b>

Nach Verrechnung des Fehlbetrages Jahr 2009 beträgt die Eigenkapitalquote 23,60%.

<b>- EIGENKAPITALQUOTE -</b>	<b>31.12.2015</b>	<b>01.01.2015</b>
Netto-Position	-6.369.727,26	-7.462.084,86
Jahresergebnis		406.761,58
Ergebnisvortrag aus Vorjahr	1.202.812,36	2.020.170,71
<b>Summe Eigenkapital</b>	<b>-5.166.914,90</b>	<b>-5.035.152,57</b>
Bilanzsumme	21.891.090,67	21.538.474,70
<b>Eigenkapitalquote</b>	<b>23,60</b>	<b>23,38</b>

Die Vermögensrechnung des Jahres 2015 wird entsprechend angepasst. Eine Prüfung des Jahresabschlusses 2015 ist durch die Revision noch nicht erfolgt und ist für ca. Mai 2017 vorgesehen.

### **Beschlussvorschlag:**

Durch die Neuordnung des Kommunalen Finanzausgleiches ab 2016 hat sich die finanzielle Situation der Gemeinde Niederdorfelden zusätzlich deutlich verschlechtert. Das ohnehin derzeit bestehende strukturelle Defizit kann nur durch erhebliche Steuer- und Gebührenerhöhungen bzw. durch Einsparungen, wie z.B. Abbau von Leistungen sowie durch das neue künftige Baugebiet aufgefangen werden. Aus heutiger Sicht ist ein zeitnaher Abbau des Fehlbetrages des Jahres 2009 zeitnah nicht möglich.

Daher wird der Fehlbetrag des Jahres 2009 in Höhe von **1.092.357,60 €** im Jahresabschluss 2015 mit dem Eigenkapital verrechnet.